

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 52/10 R

L 25 AS 855/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 109 AS 5171/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 4. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Übernahme von Bewerbungskosten. Er hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 4.3.2010 - ihm zugestellt am 16.6.2010 - mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 4.4.2010, das am 7.4.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, die vom LSG zugelassene Revision eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und nochmals durch das Schreiben der Geschäftsstelle des BSG vom 22.6.2010 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Revision wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Revision ist schon deshalb nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

